

# RS OGH 1985/12/10 10Os139/85, 11Os17/91, 11Os22/03

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.1985

## Norm

StGB §298 Abs1

## Rechtssatz

- 1.) § 298 Abs 1 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt; Normzweck ist der Schutz der Rechtspflege gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Strafverfolgungsbehörden.
- 2.) Der Tätervorsatz muß (deshalb) nicht darauf gerichtet sein, die Behörde zu einer überflüssigen Ermittlungstätigkeit zu veranlassen; auch zur Deliktsvollendung ist der Eintritt dieses Erfolgs nicht erforderlich.
- 3.) Besteht (aber) nicht einmal die abstrakte Gefahr behördlicher Ermittlungen als Tatfolge (absurde Anzeigen), dann kommt eine Strafbarkeit wegen absoluter Täuschungsuntauglichkeit nicht in Betracht (teleologische Tatbestandsreduktion durch sinngemäße Anwendung des § 15 Abs 3 StGB); auch das freiwillige Bewirken des Unterbleibens behördlicher Ermittlungen als Tatfolge führt zur Straflosigkeit (Abs 2).
- 4.) Überprüfung der Glaubwürdigkeit einer Anzeige gehört bereits zu den durch das Vortäuschen der Begehung einer strafbedrohten Handlung verursachten Erhebungen; Tauglichkeit einer Anzeige zur Veranlassung derartiger Ermittlungen reicht demnach zur Tatbestandsverwirklichung aus.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 139/85  
Entscheidungstext OGH 10.12.1985 10 Os 139/85  
Veröff: SSt 56/97 = EvBl 1986/133 S 534
- 11 Os 17/91  
Entscheidungstext OGH 09.04.1991 11 Os 17/91  
Vgl auch; nur: § 298 Abs 1 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt; Normzweck ist der Schutz der Rechtspflege gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Strafverfolgungsbehörden. (T1)
- 11 Os 22/03  
Entscheidungstext OGH 18.03.2003 11 Os 22/03  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0095900

## Dokumentnummer

JJR\_19851210\_OGH0002\_0100OS00139\_8500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)